



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren**

Der Landtag wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

### **Begründung**

anliegend.

André Schröder  
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende SPD



## Entwurf

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge  
gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.**

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369, 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hunde-gesetz – HundeG LSA)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Rassezugehörigkeit eines Hundes bestimmt sich nach dem äußeren Er-scheinungsbild (Phänotyp). Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu-ständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die standardgerechten Merkmale der Phänotypen für die in Satz 1 genannten Hunde unter Berücksichti-gung der von kynologischen Fachverbänden entwickelten und am 9. Februar 2001 geltenden Kriterien. Kreuzungen der in Satz 1 genannten Hunde sind Hun-de, bei denen der Phänotyp einer der Rassen zu erkennen ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehen-de Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes handelt,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen an-deren Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwer-fungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nummer 1 genannten Hunde beim Einsatz im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder während der Ausbildung im Hinblick auf die jeweilige Zweckbestimmung, soweit Ausbildung und Einsatz es im Hinblick auf die Zweckbestimmung erfordern.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 sind verboten.“

3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Stehen zwingende tiermedizinische Gründe, namentlich Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes, dauerhaft der Durchführung eines Wesenstests entgegen, ist keine behördliche Fristsetzung nach Satz 1 erforderlich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Durchführung des Wesenstests,“ die Wörter „die Zuständigkeit,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Nach der Anerkennung sind die Personen durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.“

5. In § 11 wird der Absatz 2 aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 3 Abs. 4 gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 züchtet oder vermehrt oder mit diesen handelt.“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 19 werden Nummern 6 bis 20.

### **Artikel 2**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchst. aa) Satz 2 und Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Buchstabe b) Doppelbuchst. aa) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

#### **I.1. Gesetzliche Ausgangslage**

Am 1. März 2009 ist nach einem mehrjährigen Gesetzgebungsverfahren das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009, 22) – im Folgenden: Hundegesetz (HundeG LSA) – in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sollte eine Regelung geschaffen werden, die im Vorfeld der Gefahrenabwehr der Gefahrenvorsorge hinsichtlich des Umgangs mit bestimmten Hunden dient und damit bereits der Entstehung abstrakter oder konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entgegen wirkt. Das Gesetz soll Beißvorfälle mit Hunden weitgehend minimieren und durch Hunde dennoch verursachte Schäden sollen besser und angemessen ausgeglichen werden. Es stand dem Gesetzgeber dabei frei, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen die Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen nicht erst einer auf Tatsachen begründeten Gefahr, sondern auch bereits einer möglichen Gefahr oder einem „Besorgnispotential“ begegnet werden soll (§ 1 HundeG LSA; LT-Drs. 5/1011, S. 11 und LT-Drs. 5/284, S. 4).

Als wesentliches Instrumentarium zur Erreichung der dargestellten Ziele sieht das Gesetz die Kennzeichnung aller Hunde, die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung, ein gesondertes Rechtsregime für gefährliche Hunde mit einem Wesenstest für Hunde und einer Zuverlässigkeits- und/oder Sachkundeprüfung für Hundehalter- und -führer, Vorgaben für das Führen gefährlicher Hunde, Meldepflichten für Hundehalter und Tierärzte sowie Meldebefugnisse für Ärzte vor. Weiterhin bestimmt das Gesetz die Möglichkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und regelt die Einrichtung eines zentralen Registers – im Folgenden: Hunderegister – zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde mit Übermittlungspflichten der Hundehalter.

Auf Grundlage des Gesetzes ist ebenfalls am 1. März 2009 die vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009, 133) – im Folgenden: Durchführungsverordnung (GefHuVO) – in Kraft getreten. Die Durchführungsverordnung enthält neben Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen Einzelheiten zur Kennzeichnung von Hunden, zur theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung, zum Inhalt und zur Durchführung des Wesenstests, zur Anerkennung der sachverständigen Personen und Einrichtungen für die Durchführung von Wesenstests, zur Anerkennung der Wesenstests anderer Länder und Staaten sowie zum Hunderegister, insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung und Führung des Registers.

#### **I.2. Evaluation des Gesetzes**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe in § 18 des Hundegesetzes wurden die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft.

Die daraus folgende zusammenfassende Bewertung der Landesregierung wurde dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages mit einem Bericht vom 28. Oktober 2014 vorgelegt. Der Evaluationsbericht der Landesregierung - im Folgenden: Evaluationsbericht (EB) - mit seinen acht Anlagen ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres und Sport vollständig abrufbar (<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/themen/gefahrenabwehr/hundegesetz-evaluation/>).

Aus Sicht der Landesregierung lässt sich nach der Auswertung der über einen vierjährigen Erfahrungszeitraum gesammelten Daten, Statistiken, Stellungnahmen und Erfahrungsberichte feststellen, dass sich sowohl der Erlass eines modernen Hundegesetzes als auch das ihm zugrundeliegende Regelungskonzept grundsätzlich bewährt haben. Mehrere Regelungen des Hundegesetzes sind in anderen Ländern zum Anlass oder als Vorbild genommen worden, um dort entsprechende Regelungen zu erörtern oder auch zu erlassen (Registerführung, Haftpflicht, Mitteilungspflichten). Die durch die Errichtung und den Betrieb des Hunderegisters ermöglichten Angaben und statistische Daten werden nunmehr jährlich auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht (<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/hundegesetz-und-hunderegister/auszug-aus-dem-hundezentralregister/>).

Auch nach Auffassung der Landesregierung gibt es jedoch Schwerpunkte des Gesetzes, bei denen besonders deutlich geworden ist, dass die Auffassungen in den Stellungnahmen und Erfahrungsberichten im Rahmen der Evaluierung weit auseinandergingen und sowohl – bei allen unterschiedlichen Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail – für eine Beibehaltung als auch für eine generelle und grundlegende Neukonzipierung plädiert wurde. Diese Schwerpunkte sind die gesetzlich bestimmte Vermutung eines Besorgnispotentials bei bestimmten Hunden (sog. „Rasseliste“), die Prüfung und der Inhalt der Sachkunde des Halters (sog. „Hundeführerschein“), und der Beurteilungs- und Ermessensspielraum der zuständigen Behörden und die Einbindung welchen Sachverstands bei Vorfällen mit Hunden (sog. „Feststellungsverfahren“).

In einer öffentlichen Anhörung am 17. Juni 2015 hat sich der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages mit den Auswirkungen des Hundegesetzes beschäftigt. Nachdem die Fraktionen von CDU und SPD erste Vorschläge zu einer möglichen Änderung des Gesetzes erarbeitet und den Anzuhörenden übersandt hatten, nutzten Vertreter aller gesellschaftlichen Bereiche die Möglichkeit, sich zur Evaluation und den Änderungsvorschlägen zu äußern. Die Dokumentation der Anhörung ist auf den Internetseiten des Landtages vollständig abrufbar (<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/hundegesetz-unter-die-lupe-genommen/>).

### **I.3. Novellierung des Gesetzes**

Das Hundegesetz hat sich in seiner bisherigen Fassung grundsätzlich bewährt, gleichwohl sind als Ergebnis der Evaluation der Landesregierung und der Anhörung im Landtag kleinere Änderungen des Gesetzes angezeigt.

Der gesetzgeberische Einschätzungs- und Prognosespielraum zur Einschätzung von Gefahren von Hunden bestimmter Rassen („Rasseliste“) und deren Kreuzungen ist nach wie vor nicht überschritten, denn entsprechend des verfassungsgerichtlichen Maßstabs sind die gesetzgeberischen Erwägungen und Annahmen weder widerlegt noch so fehlsam, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die bisherigen



Maßnahmen abgeben könnten. Dies gilt sowohl in Bezug auf neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse als auch hinsichtlich der erstmals vorhandenen statistischen Erkenntnisse aus dem Hunderegister. Es wird ebenso durch die aktuell zur „Rasseliste“ des Bundes ergangene Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Februar 2014 – 11 LA 180/13 –, juris; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. Mai 2014 – 7 A 11079/13 –, juris; vgl. auch Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 4. September 2014 – 4 LB 21/13 –, juris, zur Besteuerung).

Auch die bisher vorliegenden statistischen Daten lassen es nachvollziehbar und plausibel erscheinen, dass die Aufnahme einer „Rasseliste“ – auch hinsichtlich der Beibehaltung der aus dem Bundesgesetz in Bezug genommenen Hunderassen – nach wie vor zulässig ist.

Eine Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (> 100)) ergab ausweislich des Evaluationsberichts (vgl. S. 93 EB) innerhalb des Erfahrungszeitraumes von 2009\* bis 2012 zum Stichtag 22. November 2013 folgendes Ergebnis:

<b>Hunderasse</b>	<b>Biss- und sonstige Vorfälle</b>	<b>Anzahl der registrierten Hunde</b>	<b>vom Hundert der registrierten Anzahl</b>
Rottweiler	41	525	7,81
Pitbull Terrier	12	163	7,36
Staffordshire Bullterrier	11	230	4,78
Dobermann	12	269	4,46
Am. Staffordshire Terrier	28	721	3,88
Akita	4	108	3,70
Dt. Schäferhund	105	2872	3,66
Bordeauxdogge	5	150	3,33
Weimaraner	6	183	3,28
Deutscher Spitz	6	189	3,17

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Die Fortschreibung dieser Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (>100)) ergibt nach Angaben des Landesverwaltungsamtes für den Zeitraum von 2009 bis 2015 zum Stichtag 20. August 2015 folgendes Ergebnis:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Pitbull Terrier	16	202	7,92
Kavkazskaia Ovtcharka (Kaukasischer Ovtcharka)	11	168	6,55
Rottweiler	61	1036	5,88
Staffordshire Bull Terrier	16	280	5,71
Bulldog	6	130	4,62
American Staffordshire Terrier	41	891	4,60
Deutscher Spitz	13	299	4,34
Dobermann	19	474	4,00
Cane Corso Italiano (Italienischer Corso-Hund)	4	114	3,51
Deutscher Schäferhund	179	5343	3,35

Eine Übersicht über die weniger häufig vorkommenden Hunderassen mit statistisch auffälligem Verhalten (mindestens zwei Vorfälle und registrierte Anzahl < 100) innerhalb des Erfahrungszeitraumes von 2009\* bis 2012 zum Stichtag 29.11.2013 ergab folgendes Bild:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Schnauzer (rein schwarz mit schwarzer Unterwolle)	2	6	33,33
Russischer Schwarzer Terrier (Russkiy Tchiorny Terrier)	3	14	21,43
Tschechoslowakischer Wolfhund (Ceskoslovensky Vlcak)	2	18	11,11
Dogo Canario	3	49	6,12
Großer Münsterländer Vorstehhund	4	81	4,94
Italienischer Corso-Hund (Cane Corso Italiano)	2	58	3,45
Kaukasischer Ovtcharka (Kavkazskaia Ovtcharka)	3	97	3,09
Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse)	3	99	3,03

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Und die Fortschreibung dieser Übersicht ergibt nach Angaben des Landesverwaltungsamtes für den Zeitraum von 2009 bis 2015 zum Stichtag 20. August 2015 Folgendes:

Hunderasse	Biss- sonstige fälle	und Vor- fälle	Anzahl der re- gistrierten Hun- de	vom Hundert der registrierten An- zahl
Sredneasiatskaia Ovtcharka (Zentralasiatischer Ovtcharka)	2		2	100,00
Drentse Patrijshond (Drent'scher Hühnerhund)	2		7	28,57
Schnauzer a) rein schwarz mit schwarzer Unterwolle	2		10	20,00
Mastino Napoletano	2		13	15,38
Deutsch Langhaar	4		40	10,00
Ceskoslovensky Vlcak (Tschechoslowakischer Wolf- hund)	2		22	9,09
Dogo Canario	7		78	8,97
Coban Köpegl (Anatolischer Hirtenhund)	3		44	6,82
Russkiy Tchiorny Terrier (Russischer Schwarzer Ter- rier)	2		30	6,67
Hollandse Herdershond (Hol- ländischer Schäferhund)	2		39	5,13
Karjalankarhukoira (Kareli- scher Bärenhund)	2		54	3,70
Berger de Brie (Briard)	3		90	3,33
Dogo Argentino (Argentinische Dogge)	2		95	2,11

Die Hunderasse der „Bullterrier (einschließlich Miniatur Bullterrier)“ ist die einzige im Bundesgesetz genannte Rasse, die nicht zu den zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten gehört. Sie belegte hinsichtlich der Vorfälle und registrierten Anzahl in der Gesamtstatistik 2009-2012 Platz 23 (vgl. S. 95 EB) und in der Fortschreibung nach Angaben des Landesverwaltungsamtes mit drei Biss- und sonstigen Vorfällen bei einer registrierten Anzahl von 259 Hunden für den Zeitraum von 2009 bis 2015 den 35. Platz.

Entgegen der teilweise geäußerten Auffassung im Rahmen der strukturierten Anhörung untermauern die dargestellten Werte der geführten Landesbeiß- und -vorfällestatistik die ursprüngliche Entscheidung des Gesetzgebers und zeigen auch im Hinblick auf das Beobachtungsgebot keinen verfassungsrechtlich oder unionsrechtlich gebotenen Änderungsbedarf auf. Auch das Landesverwaltungsamt als zuständige Registerbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Rückgriff des Landesgesetzgebers auf die durch das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetz des

Bundes bestimmten Hunderassen offensichtlich nicht sachwidrig war (vgl. S. 137 EB).

Darüber hinaus darf bei der Frage, ob eine Gleichbehandlung mit Hunden anderer Rassen erfolgen sollte, auch berücksichtigt werden, dass die Nichtaufnahme von Hunderassen trotz grundsätzlich auch bei ihnen gegebener Gefährlichkeit deswegen gerechtfertigt sein kann, weil es sich um Rassen handelt, die der Bevölkerung vertraut sind und die deshalb sozial stärker akzeptiert werden.

Schließlich kann auch davon ausgegangen werden, dass es bereits ausreicht, dass wegen der Beiß- und Muskelkraft bestimmter Hunde selbst dann eine höhere Gefährlichkeit vorliegt, wenn diese nicht häufiger zubeißen als andere Hunde, im Falle eines „Beißvorfalles“ aber wegen ihrer körperlichen Merkmale schwerwiegendere Schädigungen verursachen können.

Ferner bestätigen die in anderen deutschen und österreichischen Bundesländern vorhandenen „Rasselisten“ und die diesbezüglichen gesetzgeberischen Annahmen und die entsprechende dazu ergangene Rechtsprechung die Erkenntnisse im Land Sachsen-Anhalt und lassen den Spielraum, zu einer Änderung oder Streichung der derzeitigen „Rasseliste“ nicht verpflichtet zu sein.

Der häufig geäußerte Einwand, es gäbe keine gefährlichen Hunde kraft ihrer Rassezugehörigkeit, sondern nur individuell und rasseunabhängig feststellbar aggressive Hunde, kann vor diesem Hintergrund dahinstehen. Denn Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Regelung ist nicht eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes, sondern sind das genetische Potenzial und körperliche Merkmale der im Bundesgesetz aufgelisteten Hunderassen, die jedenfalls bei Hinzutreten weiterer Umstände eine Gefahr ergeben können. Zwar ist es gesichertes Erkenntnis, dass die genetische Disposition nicht alleinige Ursache für Aggressionen und damit einhergehende Gefahren darstellt, sondern dass mehrere Faktoren, insbesondere Umwelteinflüsse und darunter vor allem diejenigen, die dem Hundehalter zuzurechnen sind, Hunde gefährlich machen können. Allerdings ist es ebenso unzweifelhaft, dass die Rassezugehörigkeit, die zugrunde liegende Zucht und nicht zuletzt die körperliche Konstitution schon für sich nicht unbeträchtliche Gefahrenpotenziale enthalten können.

Vor diesem Hintergrund widerlegen auch die auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes abrufbaren Statistiken für die Jahre 2013 und 2014, namentlich die Biss- und sonstigen Vorfälle i. S. v. § 3 Abs. 3 HundeG LSA von Rassen im Verhältnis zu ihrer registrierten Anzahl, nicht die bisherige Einschätzung zur Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes bei bestimmten Hunderassen.

Gleichwohl erscheinen als Ergebnis der Evaluation der Landesregierung und der Anhörung im Landtag ungeachtet der grundsätzlichen Beibehaltung des Verweises in das Bundesgesetz kleinere Änderungen des Hundegesetzes angezeigt. Diese Novellierung greift dabei die Kernforderungen zahlreicher Anzuhörender auf, insbesondere die vieler Kommunen und des Landesjagdverbandes des Landes Sachsen-Anhalt.

Als ein wichtiger Punkt dieser Novellierung soll der Beurteilungs- und Wertungsspielraum der zuständigen Behörden bei der Prüfung der „Bissigkeit“ für die Einstufung als „gefährlich“ im Sinne des Gesetzes (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4) er-

weitert werden. Ein anderer wesentlicher Punkt ist die Streichung von gesetzlich vorgegebenen Restriktionen, die bisher im Gesetz vorgesehen sind, obwohl für einen als „gefährlich“ eingestuften Hund die Fähigkeit zum sozialverträglichen Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen worden ist. So soll die bisher noch gesetzlich vorgegebene Leinen- und Maulkorbpflicht (§ 11 Abs. 2) grundsätzlich entfallen und der Empfehlung des Sachverständigen gefolgt werden können, ohne dass dafür wie bislang ein Antrag bei der zuständigen Behörde erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass nicht für generell jeden gefährlichen Hund ein Wesenstest möglich oder angezeigt sein kann (vgl. § 10 Abs. 2).

Werden allerdings bei einem individuell nach § 3 Abs. 3 als gefährlich festgestellten Hund die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt (§ 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 5 ff.), beispielsweise kein „bestandener“ Wesenstest nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), oder bei einem rassebezogen als gefährlich vermuteten Hund nach § 3 Abs. 2 kein „bestandener“ Wesenstest nachgewiesen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10), tritt unverändert unmittelbar nach Versagung (§ 5 Abs. 3) bzw. Ablauf der Frist (§ 4 Abs. 1 Satz 2) ein nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 bußgeldbewehrtes gesetzliches Haltungsverbot ein, das grundsätzlich auch ohne weitere behördliche (Haltungs-)Untersagungsverfügung bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich zur tatsächlichen Sicherstellung/Verwahrung des Hundes führen kann oder ggf. muss (§ 14 HundeG LSA i. V. m. § 9 oder 53 Abs. 2 SOG LSA, vgl. auch OVG LSA, Beschluss vom 21. März 2013 – 3 M 513/12 –, Rn. 17, juris).

Da in der Rechtsprechung im Übrigen bereits seit längerem geklärt ist, dass der zu Recht angenommene (rasse- oder vorfallsbezogene) Verdacht der Gefährlichkeit eines Hundes nicht nachträglich dadurch in Frage gestellt wird, dass sich in einem später durchgeführten Wesenstest keine Hinweise für eine gesteigerte Aggressivität des Hundes ergeben haben, sollen weitergehende Änderungen an dem Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nicht vorgenommen werden. Demgemäß führt ein „positiver“ Wesenstest auch zukünftig nicht dazu, dass der Bescheid über die Gefährlichkeitsfeststellung nachträglich aufzuheben wäre (vgl. zur entsprechenden Rechtslage in Niedersachsen OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Januar 2013 – 11 PA 294/12 –, juris).

Die häufig in der Öffentlichkeit behaupteten Probleme mit als gefährlich festgestellten Hunden, die wegen der (dauerhaften) Gefährlichkeitsfeststellung kaum vermittelbar seien, konnten im Rahmen der Evaluation nicht festgestellt werden. Zur Frage der Vermittlung/Verwertung von Hunden hat das Ministerium im Jahr 2012 einen Erlass mit Handlungsempfehlungen herausgegeben. Trotz bestehender Berichtspflicht der Kommunen zu Fällen, in denen ein Hund auch nach über einem Jahr nach Bestandskraft einer Verwertungsanordnung nicht verwertet werden konnte, wurde dem LVwA lediglich ein einzelner Fall berichtet, so dass wegen des Hundegesetzes jedenfalls nicht von einer relevanten Anzahl dauerhaft nicht vermittelbarer als gefährlich festgestellter Hunde ausgegangen werden könne (vgl. S. 110 EB). Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass es eine Vielzahl von unterschiedlichen behördlichen Maßnahmen gibt und geben kann, die zu der für den Verursacher kostenpflichtigen Verwahrung von Hunden (ggf. in einem Tierheim) führen, ohne dass dies einen unmittelbaren Zusammenhang zum Hundegesetz hätte. Diese Vielzahl von Fallgestaltungen ist in dem sog. Fundtiererlass (RdErl. des MLU vom 26. Mai 2015 – 65-42500/5.2.3.6 –, MBl. LSA 2015, S. 348) ausführlich dargestellt.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes sollten zwar die Landkreise zukünftig die Fachaufsicht im Rahmen des Vollzugs des Hundegesetzes wahrnehmen, zumal durch die Einbindung der Landkreisebene neben der Widerspruchsbearbeitung auch ein erheblicher Teil der Fachaufsicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen würde und es dadurch zu einer deutlichen Reduzierung des Personalbedarfes beim Landesverwaltungsamt käme (S. 52, 75, 81 f.). Und für die dauerhafte Absicherung der nach dem Hundegesetz auf das Landesverwaltungsamt übertragenen Aufgaben ist es nach Auffassung der Landesregierung aufgrund der begrenzten Stellen- und Personalkapazitäten nach dem Personalentwicklungskonzept unabdingbar, die vom Landesverwaltungsamt unterbreiteten aufgabenkritischen Vorschläge umzusetzen (vgl. S. 142 EB).

Die in § 17 Abs. 1 geregelte Zuständigkeit der Gemeinden sowie die im Aufbau der Landesverwaltung „unübliche“ Aufsichtsstruktur, nach der nicht die Landkreise sondern vielmehr das Landesverwaltungsamt für die unmittelbare Fachaufsicht über die Gemeinden zuständig ist, soll jedoch beibehalten werden, zumal dieser Aufbau von Sachverständigen und weiteren Interessenvertretern überwiegend positiv gesehen und vom Landkreistag ausdrücklich eine Änderung nicht als sinnvoll angesehen wird (vgl. auch S. 62 EB). Die Beibehaltung der Aufsichtsstruktur setzt gleichwohl voraus, dass – anders als dies nach Angaben des Landesverwaltungsamtes offenbar bisher der Fall ist (vgl. S. 52, 82 EB) – durch eine entsprechende personelle Ausstattung der Vollzug des Hundegesetzes und dessen fachaufsichtliche Begleitung sichergestellt wird.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Art. 1 Nr. 1 (Überschrift):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, insbesondere aus rechtsförmlichen Gründen und zur Klarstellung.

Zu der Überschrift des Gesetzes gehört wegen der Länge der Bezeichnung zukünftig die Kurzbezeichnung „Hundegesetz“. Zugleich soll die Abkürzung „HundeG LSA“ Teil des amtlichen Wortlauts werden, um bisherige uneinheitlich genutzte und teilweise missverständliche Abkürzungen oder Bezeichnungen zu vermeiden und zugleich noch deutlicher zu machen, dass das Gesetz Regelungen für sämtliche – und nicht nur als „gefährlich“ bezeichnete – Hunde enthält.

### **Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3)**

#### Buchst. a (§ 3 Abs. 2)

Die statische Verweisung auf die „Rasseliste“ im Bundesgesetz soll inhaltlich unverändert bestehen bleiben (vgl. auch unter I.2. und I.3.).

Das OVG LSA hat jedoch in mehreren Entscheidungen verfassungsrechtliche Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit des Begriffs der „Rasse“ und der „Kreuzung“ geäußert (OVG LSA, Beschluss vom 18. Juni 2014 – 3 M 255/13 –, Rn. 18 ff., juris; OVG LSA, Urteil vom 04. Juni 2014 – 3 L 230/13 –, Rn. 33 ff., juris; OVG LSA, Beschluss vom 14. Oktober 2013 – 3 M 229/13 –, Rn. 2 ff, juris).

Es ist daher zur Beseitigung der im Evaluationsbericht dargestellten Auslegungs- und Vollzugsschwierigkeiten sachgerecht, eine im Sinne der Rechtsprechung des OVG LSA hinreichend bestimmte landesgesetzliche Regelung vorzusehen und dabei im Gleichklang mit dem Bundesgesetzgeber den statischen Rückgriff auf die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 wie in der Auslegung des bisherigen Rechts beizubehalten, dies jedoch ausdrücklich im Gesetzestext zu regeln (vgl. S. 123, 141 EB).

Die neuen Sätze 2 bis 4 des § 3 Abs. 2 sollen daher im Zusammenspiel mit dem in Satz 1 unverändert bleibenden – nach Rn. 114 Buchst. b i. V. m. Rn. 108 und Rn. 76 der Grundsätze der Rechtsförmlichkeit des Landes statischen – Verweis in das Bundesgesetz die Begriffe der „Rasse“ und der „Kreuzung“ konkretisieren und damit etwaige verfassungsrechtliche Zweifel an der Bestimmtheit ausschließen.

Mit dem neuen Satz 2 wird dafür zunächst gesetzlich klargestellt, dass sich die Rassezugehörigkeit eines Hundes nach dem äußeren Erscheinungsbild (Phänotyp) bestimmt. Dies entspricht gängiger Praxis und Rechtsprechung, auch wenn von Tierärzten eine Rassebestimmung bei Hunden anhand von phänotypischen Merkmalen als schwierig angesehen wird, weil der Phänotyp des Hundes oft sehr variabel sei (vgl. OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 – 3 L 230/13 –, Rn. 60, juris). Von einer Zuordnung mittels DNA-Tests oder anhand von „Ahnentafeln“ o. Ä. wird unverändert abgesehen (vgl. S. 13 f. EB sowie VG Düsseldorf, Urteil vom 9. November 2011 – 18 K 2679/11 –, juris zu § 3 Abs. 2 LHundG NRW; anders ist dies für „Ahnentafeln“ offenbar nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG, vgl. VG Meiningen, Urteil vom 26. Februar 2013 – 2 K 361/12 Me –, Rn. 20, juris). Denn eine hinreichend verlässliche Rassenzuordnung mittels eines DNA-Testes ist nach dem derzeitigen Wissenstand trotz beachtlicher Fortschritte in den letzten Jahren noch nicht in allen Fällen möglich, zumal derzeit nur von ca. der Hälfte der von dem weltweit größten kynologischen Fachverband erfassten Hunderassen Vergleichsmaterial in den Unternehmen vorliegt, welche DNA-Tests für Hunde durchführen (OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 – 3 L 230/13 –, Rn. 69, juris).

Mit dem neuen Satz 3 wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der die standardgerechten Merkmale der Phänotypen vom Ordnungsgeber bestimmt werden. Das Ausmaß dieser Ermächtigung wird zugleich darauf beschränkt, dass diese Bestimmung vom Ordnungsgeber unter Berücksichtigung der von kynologischen Fachverbänden entwickelten und am 9. Februar 2001 geltenden Kriterien zu erfolgen hat. Von dieser Definition von Hunderassen und der inhaltlichen Bezugnahme auf die von Hundeverbänden entwickelten Standards ist auch der Bundesgesetzgeber bei der Beschlussfassung über das Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes ausgegangen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 – 3 L 230/13 –, Rn. 32, juris).

Es ist dem Gesetzgeber zwar im Rahmen seines Gestaltungsspielraums grundsätzlich unbenommen, bei der näheren Bestimmung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzungen“ bei Hunden auf Kriterien zurückzugreifen, die von anerkannten Fachverbänden entwickelt worden sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einteilung der verschiedenen Rassen bei Hunden nicht nach naturwissenschaftlichen Methoden (z. B. Induktion, Deduktion, Verifikation und Falsifikation, Reduktion) ermittelt worden ist, sondern auf normativen Entscheidungen von Interessenverbänden beruht (OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 – 3 L 230/13 –, Rn. 30, juris). Verweist der staatliche Normgeber daher auf Regelungen (privater) Dritter, darf das nicht in einer Weise ge-

schehen, dass der Bürger schrankenlos einer Normsetzungsgewalt ausgeliefert ist, die ihm gegenüber weder staatlich noch mitgliedschaftlich legitimiert ist; das widerspricht sowohl dem Rechtsstaatsprinzip als auch dem Demokratieprinzip (OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 – 3 L 230/13 –, Rn. 36, juris).

Durch die in Satz 3 vorgesehene Ermächtigung wird dem Verordnungsgeber einerseits ermöglicht, die im Bundesgesetz genannten Rassen, auf die in Satz 1 statisch verwiesen wird, durch Bestimmung der Merkmale der Phänotypen hinreichend bestimmbar abzugrenzen, andererseits wird er zugleich darauf begrenzt, keine vollständig eigenen Standards zu entwickeln, sondern die zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zum Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz am 9. Februar 2001 von kynologischen Fachverbänden entwickelten und zu dem Zeitpunkt geltenden Kriterien zu berücksichtigen.

Die am 9. Februar 2001 von kynologischen Fachverbänden entwickelten Kriterien zu den im Bundesgesetz genannten Hunderassen finden sich in der einschlägigen Fachliteratur (vgl. etwa Andrea Steinfeldt, „Kampfhunde“ Geschichte, Einsatz, Haltingsprobleme von „Bull-Rassen“ - Eine Literaturstudie -, Diss. med. vet. Hannover 2002, Teil C S. 64 ff., 77 ff., 86 ff. und 97 ff.; zur Historie der Rassen/Rassestandards Böttjer, Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 5. Juli 2000, Hannover 2003, S. 25 ff.; Hirschfeld, Untersuchung einer Bullterrier-Zuchtlinie auf Hypertrophie des Aggressionsverhaltens, Hannover 2005).

Damit wird beispielsweise gesetzgeberisch ermöglicht und vorgegeben, dass (auch) als „Miniatur Bull Terrier“ bezeichnete Hunde weiterhin von dem Begriff „Bullterrier“ i. S. d. § 3 Abs. 2 HundG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundEinfVerbrG umfasst sind, da es zu dem festgelegten Zeitpunkt noch keinen eigenständigen FCI-Rassestandard für „Miniatur Bull Terrier“ gab, sondern diese Hunde als Varietät (Untergruppe) des „Bull Terrier“ anerkannt und auf dem FCI-Standard Nr. 11/2.2.1998/D lediglich als Varietät und dementsprechend als Unterfall einer eigenständigen Rasse aufgeführt waren (vgl. S. 13 f., 121 ff. EB; ebenso noch FCI-Standard Nr. 11/12.1.2009/D; vgl. auch Hirschfeld, Untersuchung einer Bullterrier-Zuchtlinie auf Hypertrophie des Aggressionsverhaltens, Hannover 2005).

Die für Abs. 2 Satz 3 vorgeschlagene Legaldefinition für den Begriff „Kreuzungen“ ersetzt die vom OVG LSA (nur) in seiner neueren Rechtsprechung (vgl. OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 - 3 L 230/13 -, Rn. 33 ff., juris) mangels hinreichender Bestimmtheit für erforderlich gehaltene verfassungskonforme Auslegung und orientiert sich an § 3 Abs. 2 LHundG NW und § 3 Abs. 2 ThürTierGefG sowie der vorherigen Rechtsprechung des OVG LSA (OVG LSA, Urteil vom 12. Februar 2008 - 4 L 384/05 -, juris), nach der von einer Kreuzung mit einem in einer Rasseliste aufgeführten Hund dann auszugehen ist, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung trotz Einkreuzung anderer Hunde die Merkmale unabhängig vom Verwandtschaftsgrad mindestens eines der in der Rasseliste genannten Hunderassen zeigt bzw. das äußere Erscheinungsbild „noch“ zu erkennen ist (vgl. zu dieser bisherigen Rechtsprechung OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2014 - 3 L 230/13 -, Rn. 45, juris).

Unter dem Begriff der Kreuzung in dem hier maßgeblichen Sinn wird allgemein das Ergebnis der geschlechtlichen Fortpflanzung zwischen Tieren unterschiedlicher Arten oder Rassen verstanden; dabei ist es ohne Bedeutung, in welcher Generation und



mit welchem Erbteil das Tier von dem einer Art oder Rasse zuzuordnenden Vorfahren abstammt. Diese Definition steht im Einklang mit der übereinstimmenden obergerichtlichen Rechtsprechung zu den wortgleichen Bestimmungen in den entsprechenden Gefahrenabwehrvorschriften anderer Bundesländer, nach der u.a. durch die Verwendung des Begriffs im Plural („Kreuzungen“) deutlich gemacht wird, dass damit nicht nur der aus der Verpaarung zweier Rassehunde oder der Kreuzung eines solchen Hundes mit einem anderen Hund unmittelbar hervorgegangene Mischlingshund, sondern auch die Mischlinge der nachfolgenden Generationen erfasst werden sollen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. August 2015 – OVG 5 S 36.14 –, Rn. 7 f., juris).

Die Klarstellungen zu den Begrifflichkeiten „Rasse“ und „Kreuzung“ erleichtern zudem den behördlichen Vollzug im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen und Datenerhebungen zur Erfassung aller Hunde im zentralen Register, für die ebenfalls die Rassezugehörigkeit oder die Kreuzung von Bedeutung ist (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3).

#### Buchst. b (§ 3 Abs. 3)

Durch die Neufassung und Ergänzung der in § 3 Abs. 3 aufgeführten Regelbeispiele sollen die darauf beruhenden – bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht im Ermessen der zuständigen Behörden stehenden – Gefährlichkeitsfeststellungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 neu akzentuiert und ein als unverhältnismäßig angesehener Verwaltungsaufwand bei „kleineren Vorfällen“ oder „bestimmungsgemäßigem Gebrauch“ vermieden werden.

Dafür werden im Absatz 3 – unter Zugrundelegung der dazu bisher ergangenen Rechtsprechung des OVG LSA – mehrere Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen, da die nach § 3 Abs. 3 einen Gefährlichkeitsverdacht im Einzelfall begründenden Umstände in einer Ausbildung, Zucht oder Abrichtung liegen können (wie z. B. bei Jagd-, Polizeidienst-, Wach- oder vergleichbaren Hunden, die bestimmungsgemäß eine der Alternativen der Nr. 1 erfüllen) oder sich durch ein bestimmtes Verhalten des Hundes (Nr. 2 und neue Nr. 5) gezeigt haben. Mit der Neuakzentuierung im Regelbeispiel Nr. 2 wird damit auch die früher bereits geforderte restriktivere Tatbestandsauslegung (vgl. Pietzsch, LKV 2010, 241 (244)) vorgegeben, die der Wortlaut des Gesetzes nach der Rechtsprechung des OVG LSA bisher nicht zuließ.

Der den zuständigen Behörden bisher nur in relativ geringem Umfang eingeräumte Wertungsspielraum bei der Auslegung der Regelbeispiele des § 3 Abs. 3 wird demnach deutlich erweitert. Gleichzeitig bleibt es im Hinblick auf den verfolgten Gesetzeszweck der Gefahrenvorsorge dabei, der Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Bereich der Feststellung der Gefährlichkeit (§ 4 Abs. 4) einen nur relativ geringen Umfang beizumessen.

#### 1. Ergänzung des Regelbeispiels Satz 1 Nr. 1 und neuer Satz 2:

Durch die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHuG vorgesehene Ergänzung („*sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes handelt*“) und den neuen Satz 2 des Absatzes 3 soll der Anwendungsbereich des Regelbeispiels Nr. 1 eingeschränkt werden, um das derzeit vorhandene „Risiko“ der Gefährlichkeitsfeststellung für konkret bezeichnete Jagd- und Polizei-

hunde, die eine Ausbildung als Jagd- oder Polizeihund ordnungsgemäß absolvieren, ebenso auszuschließen wie für die Jagd- und Polizeihunde, die beim Einsatz im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder während der Ausbildung im Hinblick auf die jeweilige Zweckbestimmung und damit bestimmungsgemäß genau die Verhaltensweisen zeigen, die zur Erfüllung eines der Regelbeispiele für eine Gefährlichkeitsfeststellung führen würde. Sie orientieren sich an § 9 Satz 1 LHundG RP sowie § 7 Abs. 1 HundeVO SL und gehen zurück auf Änderungsanregungen des Landesjagdverbandes, die in dem Evaluationsbericht dargestellt sind und auch von der Landesregierung angeregt wurden (vgl. S. 130 f. EB).

Die Änderung beschränkt sich ausdrücklich nur auf die in Absatz 3 Satz 1 konkret bezeichneten Jagd- und Polizeihunde und nur soweit Ausbildung und Einsatz es im Hinblick auf die Zweckbestimmung erfordern. Andere oder nur als Jagd- und Polizeihunde bezeichnete Hunde oder Jagd- und Polizeihunde, die außerhalb ihrer Zweckbestimmung agieren und damit eines der Regelbeispiele erfüllen, sollen weiterhin wie jeder andere Hund auch behandelt werden, so dass bei entsprechenden Vorfällen regelmäßig deren Gefährlichkeit festzustellen ist.

Dementsprechend wird bei einem Vorfall mit einem Jagd- oder Polizeihund zukünftig von der zuständigen Behörde im Einzelnen zu prüfen sein, ob es sich um einen erfolgreich geprüften, brauchbaren Jagdhund im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes bzw. einen behördlich ausgebildeten Polizeihund einer Behörde handelt und der jeweilige Hund bestimmungsgemäß eingesetzt wurde. Ist dies der Fall, liegen die Voraussetzungen für eine Gefährlichkeitsfeststellung nicht vor. Demgegenüber sind beispielsweise Jagdhunde, die außerhalb der Ausübung einer Jagd und außerhalb des Rahmens des Jagdschutzes und damit nicht bestimmungsgemäß andere nicht wildernde Hauskatzen töten, auch zukünftig als gefährlich festzustellen, zumal es kein Bestandteil der Verbands-Gebrauchshundeprüfung für Jagdhunde ist, Hauskatzen zu hetzen und zu beißen (vgl. beispielhaft VG Magdeburg, Beschluss vom 14. April 2015 – 1 B 22/15 MD –).

Es bleibt demnach auch – wie bisher – grundsätzlich bei einer niedrigen ordnungsrechtlichen Eingriffsschwelle, indem für die Feststellung der (gesetzlich so bezeichneten) Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall im Sinne einer Gefahrenvorsorge ein bloßer „Gefahrenverdacht“ ausreicht. Erhält die zuständige Behörde, etwa durch die Anzeige eines betroffenen Hundehalters, den Hinweis auf eine gesteigerte Aggressivität eines Hundes, so hat sie dem von Amts wegen nachzugehen (§ 4 Abs. 4 Satz 1). Ergeben sich hiernach – anhand der Neuakzentuierung der Regelbeispiele des § 3 Abs. 3 – Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde dessen Gefährlichkeit fest (§ 4 Abs. 4 Satz 2). Ein ordnungsbehördliches Einschreiten ist demnach bereits dann gerechtfertigt, wenn aufgrund der festgestellten Tatsachen zwar nicht gewiss ist, es aber zumindest als möglich erscheint, dass der Hund zukünftig ein die Rechtsgüter Dritter schädigendes Verhalten zeigt (vgl. im Einzelnen OVG LSA, Beschluss vom 08. November 2011 – 3 M 397/11 –, Rn. 4 ff., juris).

## 2. Neufassung des Regelbeispiels Satz 1 Nr. 2:

Die Neufassung des Regelbeispiels zur „Bissigkeit“ orientiert sich an den in der Rechtsprechung des OVG LSA ausdrücklich erwähnten Regelungen in § 3 Abs. 3 Nr. 4 GefHG Schleswig-Holstein, § 2 Abs. 2 HundeVO Hessen und § 4 Abs. 1 Nr. 2 HuHG Berlin und soll entsprechend dieser Rechtsprechung des OVG LSA bei der

Prüfung der Bissigkeit solche Vorfälle vom Anwendungsbereich des Regelbeispiels des § 3 Abs. 3 Nr. 2 ausnehmen, bei denen der Biss offensichtlich zum Zwecke der Verteidigung oder aufgrund einer Provokation des Hundes erfolgte.

Denn nach Auffassung einer Vielzahl von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten soll den Behörden ein Spielraum bei der Beurteilung von konkreten Vorfällen im jeweiligen Einzelfall eröffnet werden, um so zu ermöglichen, dass solche Fälle von einer gebotenen Gefährlichkeitsfeststellung ausgenommen werden können, bei denen der „Ausnahmefall“ eines eindeutig artgerechten Verteidigungs- oder Abwehrverhaltens vorliege (vgl. S. 125 f., 141 und Anlage 4 des EB).

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG LSA (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 29. November 2011 - 3 M 484/11 -; OVG LSA, Beschluss vom 8. November 2011 - 3 M 397/11- ; OVG LSA, Beschluss vom 21. März 2013 - 3 M 513/12 -) sieht das Gesetz bisher davon ab, bei der Feststellung der Bissigkeit prüfen zu müssen, ob der Biss zum Zwecke der Verteidigung oder aufgrund einer Provokation des Hundes erfolgte. Daher soll zukünftig eine „Automatik“ der Gefährlichkeitsfeststellung bei als „Kleinigkeiten“ bezeichneten oder „artgerechtem bzw. hundetypischem Beißvorfällen“ ausgeschlossen werden.

Mit der Neufassung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 sind – entsprechend der Rechtsprechung des OVG LSA und des OVG Lüneburg – die Voraussetzungen für eine Gefährlichkeitsfeststellung nach § 4 Abs. 4 dann nicht (mehr) erfüllt, wenn der betroffene Hund ein anderes (Haus-)Tier, insbesondere einen anderen Hund, nur ganz geringfügig verletzt hat. Zudem wird durch das umformulierte Regelbeispiel in § 3 Abs. 3 Nr. 2 eine Ausnahme von der Pflicht zur Gefährlichkeitsfeststellung gemacht, wenn es sich bei der Verletzung eines anderen (Haus-)Tieres offensichtlich um ein artgerechtes Abwehrverhalten handelte (vgl. zur niedersächsischen Regelung zuletzt OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 3. März 2015 – 11 LA 172/14 –, und vom 30. Juni 2015 – 11 LA 250/14 –, juris).

Dabei ist jedoch zukünftig insbesondere zu berücksichtigen, dass (auch) eine sachkundige verhaltensbezogene Begutachtung eines Hundes allenfalls eine Momentaufnahme darstellt und nur in begrenztem Umfang ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Hundes bewerten kann und Zeugen sowie Hinweisgeber eines Beißvorfalls wohl nur in seltenen Fällen verhaltensbezogene Tatsachenumstände sachkundig erfassen und wiedergeben können (vgl. S. 126, 141 EB).

Die Änderung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 (mit den Auswirkungen auf § 4 Abs. 4) wird zwar – anders als nach geltender Rechtslage – dazu führen, dass die Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung auch die mögliche Ursache einer Beißerei zu erforschen hat und sich ggf. selbst ein Bild von dem einzuschätzenden Hund machen muss (vgl. auch S. 125 f. und Anlage 4 des EB).

Auch aus Gründen der Vermeidung einer Übertragung einer (neuen) Aufgabe auf die Landkreisebene wird jedoch auf eine gesetzliche Einbeziehung der Amtstierärzte verzichtet, zumal bei Zweifelsfällen zur Begutachtung des Vorfalls nicht zwingend ein Amtstierarzt notwendig ist, sondern die Hinzuziehung eines mit ethologischen bzw. kynologischen Kenntnissen ausgestatteten praktizierenden Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen für den Wesenstest zielführender wäre. Eine solche Hinzuziehung von Sachverständigen ist den zuständigen Behörden auch ohne spezielle neue gesetzliche Regelung im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlungspflicht

möglich und die Kosten sind über § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VwKostG LSA als Auslagen gegenüber dem Halter bzw. Kostenschuldner wieder umlegbar und geltend zu machen.

### 3. Neues Regelbeispiel Satz 1 Nr. 5:

Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 2 setzt bisher voraus, dass Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass von „dem Hund“ eine Gefahr ausgeht. Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung müssen sich die festgestellten Tatsachen somit auf die Gefährlichkeit eines bestimmten Hundes beziehen (vgl. auch OVG LSA, Beschluss vom 19. Juni 2012 - 3 M 293/11 -, juris; OVG LSA, Beschluss vom 22. Januar 2013 – 3 M 754/12 –, Rn. 8, juris).

In dem Evaluationsbericht wird hervorgehoben, dass die gesetzliche Regelung in Fällen, in denen ein Hundehalter mehrere Hunde hält oder führt und feststeht, dass einer oder einzelne Hunde den Tatbestand des § 3 Abs. 3 verwirklicht hat bzw. haben, aus tatsächlichen Gründen zu einem Vollzugsdefizit führe, weil es den Betroffenen oder Zeugen in diesen Fällen häufig nicht mehr möglich sei, aus einer Vielzahl von Hunden die Hunde wiederzuerkennen, die in einen Vorfall i. S. d. § 3 Abs. 3 verwickelt gewesen sind.

Daher bietet es sich zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten an, dem Vorschlag der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg zu folgen, in § 3 Abs. 3 die genannten Regelbeispiele um die neue Nummer 5 zu ergänzen, da unter Berücksichtigung aktueller tierpsychologischer Erkenntnisse mehrere der in Betracht kommenden Hunde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen können (vgl. S. 126 EB).

#### Buchst. c (§ 3 Abs. 4)

§ 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG begründet ein Einfuhr- und Verbringungsverbot für die bundesgesetzlich benannten Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Dieses generelle Einfuhr- und Verbringungsverbot in § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG beruht darauf, dass die betroffenen Hunde nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen regelmäßig einem unbedingten Zucht- und Haltungsverbot unterliegen, so dass das Verbringen der Tiere in das Inland praktisch zwecklos und unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung nicht gerechtfertigt ist.

Ein von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Prof. Dr. Kilian, im Rahmen der Evaluation erstattetes Gutachten (vgl. Anlage 2 des EB) kommt zu dem Ergebnis, dass bis auf Sachsen-Anhalt und Niedersachsen alle übrigen 14 deutschen Länder Zuchtverbote für als gefährlich vermutete Hunderassen verhängt haben, die in der Regel zusätzlich mit Handelsverboten verbunden sind. Die Untersuchung in Teil B) des Gutachtens hat insofern in mehreren Punkten eine Sonderlage im Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben. Sachsen-Anhalt ist demnach das einzige Land mit gesetzlich als gefährlich eingestuftem Hunden bestimmter Rassen, ohne jedenfalls im Grundsatz darauf bezogene Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbote zu bestimmen (vgl. S. 120, 141 EB sowie Anlage 2 des EB, S. 22, 28).

ie Sonderlage im Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll durch den neuen Absatz 4 beseitigt werden. Entsprechende Bußgeldtatbestände werden in § 16 neu aufgenommen.

Der neue Absatz 4 lehnt sich an § 2 Abs. 1 LHundG RP an, der verfassungsgerichtlich bestätigt wurde (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 4. Juli 2001 - VGH B 12/00, VGH B 18/00, VGH B 8/01 -, Rn. 77 ff., juris; nachfolgend BVerfG, Beschluss vom 22. März 2004 – 1 BvR 1682/01 –, juris; zuletzt OVG Koblenz, Beschluss vom 6. Mai 2014 - 7 A 11079/13 -, Rn. 8 ff., juris; vgl. zur Unionsrechtskonformität OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Februar 2014 – 11 LA 180/13 –, Rn. 6 ff., juris).

Vor dem Hintergrund, dass bereits bisher von einem bundesgesetzlichen Einfuhr- und Verbringungsverbot sowie auch einem Zuchtverbot ausgegangen wurde (vgl. LT-Drs. 5/1011, S. 11), sowie der im v.g. Gutachten dargestellten Sonderlage Sachsen-Anhalts hat das Interesse an der Fortsetzung einer Hundezucht für bestimmte Hunderassen zurückzustehen. Zudem ist durch die mehrjährige öffentliche Diskussion im Rahmen der Evaluierung (vgl. S. 120 EB) und der öffentlich gemachten Vorschläge zu einer möglichen Änderung des Gesetzes im Vorfeld und im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages am 17. Juni 2015 kein Vertrauensschutz etwaiger Hundezüchter mehr vorhanden, der trotz der in Rede stehenden Rechtsgüter, die die Regelung schützen soll, eine Übergangsregelung gebieten würde. Insofern ist dem Interesse an der Zucht, dem Handel und der Vermehrung mit dem bei Inkrafttreten der Novellierung bereits vorhandenen Bestand an Hunden auch ohne eine über den Artikel 3 hinausgehende Übergangsregelung hinreichend Rechnung getragen.

### **Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6):**

Die Streichung des Wortes „nur“ in Absatz 1 dient der sprachlichen Präzisierung und verdeutlicht zugleich, dass bei entsprechender Mitwirkung des Hundehalters und dem Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen die Erlaubnis zu erteilen ist und kein weiterer Ermessensspielraum der zuständigen Behörde hinsichtlich des „Ob“ der Erlaubniserteilung besteht. Sie steht auch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Streichung der bisherigen Restriktionen in § 11 Abs. 2.

Nur hinsichtlich des „Wie“ kann die Erlaubnis unverändert auch zukünftig befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen (auch nachträglich) verbunden werden (§ 6 Abs. 3).

Wird eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes erteilt, sind von dem Hundehalter beim Führen des Tieres anders als bisher (vgl. LT-Drs. 5/1011, S. 12) nicht mehr die in § 11 Abs. 2 gesetzlich festgelegten Verhaltenspflichten zu erfüllen (vgl. zu Art. 1 Nr. 5), so dass entsprechende Pflichten (den Hund an der Leine zu führen und einen Maulkorb zu tragen) zukünftig nicht mehr auf entsprechenden Antrag hin behördlich ausnahmsweise aufgehoben, sondern über Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 3 oder auf Grundlage des § 14 Abs. 1 aktiv behördlich angeordnet werden müssen, namentlich auf eine entsprechende Empfehlung des anerkannten Wesenstesters hin (vgl. Anlage 5 zu § 8 Abs. 4 der Durchführungsverordnung).

Insofern hat die Behörde auch nach „bestandenem“ Wesenstest zukünftig unverändert zu prüfen und bei der diesbezüglichen, im Ermessen der Behörde stehenden Entscheidung (über Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 3 oder Maßnahmen nach § 14 Abs. 1) ist nicht nur das Ergebnis des Wesenstests, sondern auch das bisherige aktenkundige Verhalten des Hundes (insbesondere anlässlich des zugrunde lie-

genden Vorfalls) zu berücksichtigen und zu würdigen (vgl. zur insofern entsprechenden niedersächsischen Rechtslage VG Osnabrück, Beschluss vom 23. Januar 2014 – 6 B 88/13 –, Rn. 19, juris).

### **Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 10):**

#### Buchst. a und c (§ 10 Abs. 1 und 4)

Im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen hat die Landesregierung im EB darauf hingewiesen, dass die in § 10 Abs. 1 und 4 vorgesehene Aufgaben der „*Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen zur Durchführung des Wesenstests*“ und die „*Anerkennung von Wesenstests anderer Länder und Staaten*“ dem Landesverwaltungsamt übertragen werden sollten, da sich Ministerien auf Steuerungs- und Rechtsentwicklungsaufgaben konzentrieren und Aufgaben in der gesetzesausführenden Verwaltung nur im Ausnahmefall wahrnehmen sollten (vgl. S. 127 EB).

Bisher hatte das Ministerium im Rahmen der Verordnungsermächtigungen lediglich auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 (Sachkundeprüfung) die Möglichkeit, die Zuständigkeit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen und hat davon durch § 3 Abs. 1 GefHuVO mit der Übertragung auf das Landesverwaltungsamt auch Gebrauch gemacht. Durch die Ergänzung und damit verbundene Erweiterung der Verordnungsermächtigungen in § 10 Abs. 1 und 4, die dann der Aufgabenzuordnung in § 17 Abs. 1 als speziellere Regelung vorgehen, wird die Möglichkeit geschaffen, auch die dort benannten Aufgaben (durch Verordnung) auf nachgeordnete Behörden (namentlich das LVwA) zu übertragen, um so dem üblichen Verwaltungsaufbau und dem Subsidiaritätsgedanken (vgl. auch § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 OrgG LSA-E) Rechnung zu tragen.

Zudem sollte in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Landesregierung auch eine ergänzende spezielle Vorschrift geprüft werden, die die rechtliche Stellung der Personen regelt, die den Wesenstest abnehmen dürfen (vgl. S. 127 EB). Die weitere Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 mit einer gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz setzt diesen Vorschlag um und orientiert sich dabei an § 12 Abs. 4 JAPrVO und § 3 Abs. 3 ÖkoMitwVO.

#### Buchst. b (§ 10 Abs. 2)

Im Zusammenhang mit den Änderungen in § 11 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 ist auch klarzustellen, dass nicht für generell jeden gefährlichen Hund bereits ein Wesenstest möglich oder angezeigt sein kann (vgl. § 10 Abs. 2).

Dementsprechend wird die bisherige Regelung des Verordnungsgebers, nach der bei einem Hund, bei dem zwingende tiermedizinische Gründe, namentlich wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes, der Durchführung des Wesenstests entgegenstehen (vgl. § 8 Abs. 5 GefHuVO), ausdrücklich in das Gesetz übernommen, sofern es sich um – vom anerkannten Wesenstester sachverständig festgestellte – dauerhaft bestehende Gründe handelt. Denn bei diesen wäre eine gesetzlich vorgegebene erneute Fristsetzung – mit entsprechenden „automatischen“ Restriktionen nach § 11 Abs. 2 – nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen stehen die Restriktionen und Beschränkungen zum Halten und Führen des Hundes in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Gesetz nicht ausdrücklich definierten Haltereigenschaft, die insofern natürlich auch Auswirkungen auf die Frage

hat, wer allein oder gemeinsam mit welchem finanziellen Aufwand welche gesetzlichen Anforderungen (z. B. Ablegen eines Wesenstests) zu erfüllen hat. Hundehalter ist daher in Anlehnung an melderechtliche Bestimmungen, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 3 M 591/12 –, Rn. 7, juris; § 2 Nrn. 2 und 3 GefHuVO). Für die Haltereigenschaft ist maßgeblich darauf abzustellen, wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt. Es können auch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig Halter eines Hundes sein, z. B. wenn der Hund wechselnde Betreuung erfährt wie regelmäßig bei Ehepartnern. Die gelegentliche kurzzeitige Überlassung eines Hundes stellt noch keine Haltung im Sinne des Gesetzes dar, denn wer eine lediglich zeitweise unmittelbare tatsächliche Herrschaft über einen Hund hat, ist Hundeführer. Der Begriff „Führen“ erfasst z. B. auch Durchreisende sowie Hundeführer, die in anderen Ländern wohnen und ihren Hund im Land Sachsen-Anhalt (aus)föhren (vgl. S. 10 f. EB).

So ist dementsprechend etwa der Bescheid über die Feststellung der Gefährlichkeit i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 2 dem Halter (oder den Haltern) des Hundes bekannt zu geben. Nur die Bekanntgabe des Bescheides an den oder die Halter vermag auch die Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 in Gang zu setzen, zumal gemäß § 5 Abs. 1 nur der Halter befugt ist, einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung des gefährlichen Hundes zu stellen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Mai 2013 – 3 M 167/13 –, Rn. 5, juris). Ein Bescheid für den Halter ist grundsätzlich an die Person zu richten, welche im zentralen Register im Sinne des § 15 Abs. 1 als Halter des Hundes eingetragen ist; (nur) ausnahmsweise ist in den Fällen, in denen die Behörde konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Eintragung hat bzw. ein Eintrag fehlt, der Bescheid an die Person zu richten, welche gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 2 GefHuVO Halter des Hundes ist (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Mai 2013 – 3 M 167/13 –, Rn. 8, juris).

### **Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 11):**

Die Streichung dient der Aufhebung der bisher durch § 11 Abs. 2 bei und trotz „bestandenem“ Wesenstest vorgegebenen Restriktionen, nach denen – jedenfalls grundsätzlich – die Leinen- und Maulkorbpflicht für das Föhren des Hundes auch dann gilt, wenn für einen als „gefährlich“ eingestuften Hund die Fähigkeit zum sozialverträglichen Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen worden ist. Durch die Streichung wird ermöglicht, dass von Seiten der Behörde der Empfehlung des Sachverständigen gefolgt werden kann, ohne dass dafür wie bisher ein Antrag bei der zuständigen Behörde erforderlich ist.

Die gesetzliche Wertung aus § 5 Abs. 2 Satz 2, nach der ein überragendes Interesse der Allgemeinheit daran besteht, das mit dem Halten bzw. dem Föhren eines gefährlichen Hundes i. S. d. § 3 Abs. 3 in der Öffentlichkeit verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten und vor Abschluss des Erlaubnisverfahrens nur dann hinzunehmen ist, wenn dieser außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke vom Hundehalter stets angeleint und mit Maulkorb geföhrt wird, wird jedoch beibehalten. Demnach soll auch zukünftig bei Hunden, bei denen das Erlaubnisverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder ein Wesenstest noch nicht „bestanden“ wurde, die gesetzlich angeordnete (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder behördlich anzuordnende (vor Antragstellung

nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. bis zum Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 3 auch für Hunde nach § 3 Abs. 2) Maulkorb- und Leinenpflicht bestehen bleiben.

Auf den Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 wird verwiesen (vgl. Art. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b)).

#### **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 16):**

Siehe Begründung zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. c (§ 3 Abs. 4).

#### **Zu Artikel 2:**

Die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden und die Nutzung des zentralen Hunderegisters soll durch die Möglichkeit vereinfacht werden, die in den Kommunen aufgrund der Hundesteuerung ohnehin vorliegenden Daten (auch) für die Überwachungstätigkeit nach dem Hundegesetz verwenden zu können. Diese Daten können sich zum Beispiel auf die Rasse, das Alter und die Besitzverhältnisse am Hund beziehen, so dass die Informationen vervollständigt werden können, die im Hunderegister wegen der Übergangsvorschrift des § 20 noch nicht zu speichern sind, auf die die Gemeinden jedoch als „Hundesteuerbehörde“ ohnehin Zugriff haben (vgl. S. 132 EB).

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 11 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, der entsprechend im Rahmen einer Novellierung des niedersächsischen Hundegesetzes geändert wurde (vgl. Nds.LT-Drs. 16/3624).

#### **Zu Artikel 3:**

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten. In Anlehnung an das Inkrafttreten des bisher geltenden Gesetzes (vgl. § 22) erfolgt ein hinausgezögertes Inkrafttreten zum 1. März 2016, um durch Satz 2 zu ermöglichen und sicherzustellen, dass von den neuen Verordnungsermächtigungen gleichzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht werden kann.

Etwaige Folgeänderungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt können durch den Ordnungsgeber nachträglich vorgesehen werden.